



Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es gelten folgende Beiträge und Gebühren:

A. Aufnahmebeiträge

Die Aufnahmegebühren wurden am 26.02.1999 von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B. Jahresbeiträge

1. Kinder bis 14 Jahre.....	30,00 EUR*
2. Jugendliche 15 - 18 Jahre	45,00 EUR*
3. Wehr- oder Ersatzdienstleistende	60,00 EUR
4. Erwachsene in Ausbildung bis 21 Jahre.....	60,00 EUR
5. Erwachsene.....	170,00 EUR
6. Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	290,00 EUR
7. Familienbeitrag ab dem 1.Kind	320,00 EUR
8. Passive Mitglieder	15,00 EUR

*zusätzlich 15,00 EUR wenn kein Elternteil Mitglied ist

C. Einmalige Gebühren

1. Anlagenschlüssel (Pfand)	10,00 EUR
2. Vereinsheimschlüssel (Pfand)	10,00 EUR

D. Jährliche Gebühren

1. Ersatz für Arbeitsleistung Jugendliche pro Std.....	7,50 EUR
2. Ersatz für Arbeitsleistung Erwachsene pro Std.	15,00 EUR
<u>Zu erbringende Arbeitsleistung:</u> Jugendliche 5 Stunden	
Erwachsene 8 Stunden, ab dem 65. Lebensjahr 5 Stunden	

E. Sonstige Gebühren

1. Gastspielergebühr pro Std.5,00 EUR
(Mitglieder anderer Tennisvereine sind von der Gastspielergebühr befreit)
4. Anträge auf Erlassung, Ermäßigung oder Stundung des Beitrages sind schriftlich bei Vorstand einzureichen. Über die Gewährung entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.
5. Im Beitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Die Erhebung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren über EDV spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Kassierer umgehend mitzuteilen.
8. Mitglieder denen es nicht möglich ist am Lastschriftverfahren teilzunehmen, erhalten eine Beitragsrechnung. Der Beitrag ist spätestens bis zum 1. April des Beitragsjahres zu begleichen.
9. Die durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft in dem der Beschluß gefaßt wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluß einen anderen Termin festsetzen.
10. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.